



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG  
(Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)  
bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Biogasenergie Bailer GmbH & Co. KG, Hauptstraße 51, 88480 Achstetten, hat die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Erhöhung der Biogasproduktionskapazität auf 4,8 Nm<sup>3</sup>/a Rohgas am Standort Achstetten, Flst. Nr. 1611, 1615 beantragt. Für das Änderungsvorhaben bedarf es nach Nummer 1.2.2.2 Spalte 2 (S), Nummer 1.11.1.1 Spalte 2 (A) und Nummer 9.1.1.3 Spalte 2 (S) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG.

Nach Einschätzung der Behörde aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien kann das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zur berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG) folgende:

Die geplanten Änderungen verursachen im Ergebnis keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die Schutzgüter Luft, Boden und Wasser beeinträchtigen können. Eine Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope im Untersuchungsgebiet durch Stickstoff-Emissionen ist nicht zu befürchten. Auch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Gerüche oder Lärm sind nicht zu erwarten.

Das Regierungspräsidium Tübingen als zuständige Behörde stellt gemäß § 5 i.V.m. § 9 UVPG auf Grundlage der Planunterlagen des Vorhabenträgers fest, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Tübingen, den 19.02.2024

Beginn der Veröffentlichung: 20.02.2024

Ende der Veröffentlichung: 20.03.2024

Regierungspräsidium Tübingen

Referate 54.4 / 51

---